

Entwurf

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, mit der das Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ verbindlich erklärt wird

Auf Grund des § 86 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Das Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ wird verbindlich erklärt.
- (2) Das Sachprogramm gilt:
 1. für die Stadtgemeinde Salzburg;
 2. im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung für die Gemeinden Anif, Anthering, Bergheim, Bürmoos, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Fuschl am See, Grödig, Hallwang, Hof bei Salzburg, Koppl, Köstendorf, Lamprechtshausen, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum am See, St Gilgen, St Georgen bei Salzburg, Seekirchen am Wallersee, Straßwalchen, Strobl, Thalgau und Wals-Siezenheim;
 3. im politischen Bezirk Hallein für die Gemeinden Golling an der Salzach, Hallein, Kuchl und Puch bei Hallein;
 4. im politischen Bezirk St Johann im Pongau für die Gemeinden Altenmarkt im Pongau, Flachau, Pfarrwerfen und Werfen;
 5. im politischen Bezirk Zell am See für die Gemeinden Bruck an der Großglocknerstraße, Kaprun, Krimml, Piesendorf, Wald im Pinzgau und Zell am See.
- (3) Das Sachprogramm liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung (Abteilung Raumplanung), beim Magistrat der Stadt Salzburg, bei den Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung, Hallein, St Johann im Pongau und Zell am See sowie bei den Gemeindeämtern der im Abs 2 Z 2 bis 5 genannten Gemeinden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 2

- (1) Das Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ gliedert sich wie folgt:
 1. Geltungsbereich
 2. Begriffsbestimmungen
 3. Ziele
 4. Allgemeine Maßnahmen
 5. Raumbezogene Maßnahmen zum Ausbau der Schieneninfrastruktur
 - 5.1. HL-Strecke Stadt Salzburg bis Köstendorf
 - 5.2. Regionalstadtbahn – Abschnitt Salzburg Süd bis Hallein
 - 5.3. Flughafenbahn Stadt Salzburg Variante Taxham und Variante Stieglgleis
 - 5.4. NAVIS Nordostast – 3 gleisiger Ausbau Neumarkt – Steindorf
 - 5.5. NAVIS Nordostast – Haltestelle Seekirchen Süd
 - 5.6. NAVIS Südast – Haltestelle Elsbethen/Haslach
 - 5.7. Salzburger Lokalbahn – Schleife Bürmoos

- 5.8. Westbahnverlegung Golling – Stegenwald
- 5.9. Pinzgau Bahn Verlängerung bis Krimml
- 5.10. Anschlussbahn Gewerbezone Straßwalchen – Steindorf Nord
- 5.11. Anschlussbahn Gewerbezone Straßwalchen – Steindorf Süd
- 5.12. Anschlussbahn Gewerbezone Oberndorf – Nord (Variante Ost und West)
- 5.13. Anschlussbahn Gewerbezone Nußdorf – Weitwörth
- 5.14. Anschlussbahn Gewerbezone Anthering/Bergheim – Siggerwiesen
- 5.15. Anschlussbahn Gewerbezone Puch – Urstein
- 5.16. Anschlussbahn Gewerbezone Hallein – Bahnhof
- 5.17. Anschlussbahn Hallein – Leube (2 Varianten)
- 5.18. Anschlussbahn Gewerbegebiet Flachau/Altenmarkt – Ennsbogen
- 6. Raumbezogene Maßnahmen zum Ausbau der Straßenverkehrsinfrastruktur
 - 6.1. A1 Eugendorf – Anschlussstelle Eugendorf Ost (2 Varianten)
 - 6.2. A1 Stadt Salzburg – Halbanschlussstelle Hagenau
 - 6.3. A10 Kuchl – Vollausbau Anschlussstelle Kuchl
 - 6.4. A10 Pfarrwerfen – Vollausbau Anschlussstelle Pfarrwerfen
 - 6.5. B156 Bergheim – Umfahrung Gitzentunnel
 - 6.6. Salzachquerung/Varianten Siggerwiesen
 - 6.7. B150 Stadt Salzburg – Zufahren Kapuzinerbergtunnel
 - 6.8. B168 Zell am See – Umfahrung Schüttdorf / kurze Variante

(2) Den im Sachprogramm enthaltenen Empfehlungen (Pkt 9) kommt keine verbindliche Wirkung zu.

§ 3

(1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Regionalverbände und der Gemeinden, deren Gebiet vom Sachprogramm erfasst wird, dürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit dem Sachprogramm gesetzt werden.

(2) Die Zuständigkeiten des Bundes werden durch dieses Sachprogramm nicht berührt. Insbesondere ist eine Bindung an die Verkehrskorridore des Sachprogramms bei Planungen, die in die Fachplanungskompetenz des Bundes fallen, nicht gegeben.

(3) Wird ein dem Verkehrsbedürfnis entsprechendes Projekt, welches Grundlage für eine Trassenfreihaltung im Sachprogramm war, realisiert, treten die Wirkungen des Sachprogramms für diesen Bereich außer Kraft. Die Landesregierung hat das Außerkrafttreten mit Verordnung kundzumachen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Das Verordnungsvorhaben dient der Verbindlicherklärung eines Sachprogramms „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte auf Basis der Übergangsbestimmung § 86 Abs 8 ROG 2009.

Sachprogramme sind ergänzende Teile des Landesentwicklungsprogramms, die Vorgaben für die Regionalprogramme und die örtliche Raumplanung auf bestimmten raumbezogenen Sachbereichen beinhalten. Die Festlegungen des Sachprogramms sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu treffen und haben die für die örtliche Raumplanung grundlegenden Aussagen zu enthalten, ohne diese Planung selbst im Einzelnen vorwegzunehmen.

Die Überprüfung des Sachprogramms bezüglich der Übereinstimmung mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen durch die für die Raumplanung zuständige Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung hat keinerlei Bedenken ergeben.

1.3. Das Sachprogramm dient im Wesentlichen der vorausschauenden Sicherung von Flächen für hochrangige Verkehrsinfrastrukturen, um den Ausbau leistungsfähiger und attraktiver ÖV-Systeme zu unterstützen und eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene im Bereich größerer Betriebsstandorte zu ermöglichen. Dazu enthält das Sachprogramm bestimmte allgemeine Maßnahmen (Pkt 4) sowie besondere raumbezogene Maßnahmen zum Ausbau der Schieneninfrastruktur (Pkt 5) und Straßeninfrastruktur (Pkt 6), wobei durch § 3 Abs 2 ausdrücklich klargestellt wird, dass den Festlegungen des Sachprogramms bzgl kompetenzfremder Angelegenheiten keine Bindungswirkung zukommt und es sich diesbezüglich somit nur um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt (vgl im Zusammenhang die Empfehlungen der *Österreichischen Raumordnungskonferenz*, Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben: Grundlagen, Handlungsbedarf und Lösungsvorschläge, Schriftenreihe 189).

Zu den inhaltlichen Festlegungen des Sachprogramms im Einzelnen sowie zu den Ergebnissen der Hörungsverfahren und der Umweltprüfung wird auf die angeschlossene Zusammenstellung der für die Raumplanung zuständigen Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung verwiesen.

1.4. Auswirkungen zeitigt das Sachprogramm sowohl auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Regionalverbände als auch auf solche der Gemeinden (§ 3 Abs 1).

2. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 86 Abs 8 ROG 2009 (idGF) sind Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Sachprogrammen, für welche die Auflage des Entwurfs zur allgemeinen Einsicht – wie im Gegenstand – bereits vor dem 1. Jänner 2018 begonnen hat, nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen. Nach den diesbezüglichen §§ 8 Abs 1 und 10 Abs 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 können Sachprogramme (auch nach dem 1. Jänner 2018 noch) verbindlich erklärt werden.

3. Kosten:

Im Zusammenhang mit den Geboten gemäß den Pkt 4.2.2 (Wahrungsgebot), 4.3 (Abstimmungsgebot) und 4.5 (Berücksichtigungsgebot) können sich in Folge allfälliger Entschädigungsleistungen nach § 49 ROG 2009 Kostenfolgen für die Gemeinden und das Land ergeben. Gemäß § 49 Abs 7 ROG 2009 ist die Entschädigung der Gemeinde vom Land zu ersetzen, soweit die Gemeinde an der Widmung der Grundstücke als Bauland entgegen ihren Interessen und entgegen ihrer erweislichen Absicht durch ein Entwicklungsprogramm des Landes oder im aufsichtsbehördlichen Verfahren durch die Landesregierung gehindert war.